

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Deutschen Buchbinder-Verbandes

Ersteinst Sonntags-  
Bezugspreis vierteljährl. 1.50 Mk.  
ohne Postfrischgebühren. Nur Post-  
bezug. Die Zeitung bei allen Postäm-  
tern. Geschäftsstelle Berlin S. 68,  
Urbanstr. 81 Fernr: Wptl 8065.

Wingelgebühren  
Die hiergebildeten Beiträge sind:  
für Verbandsmitglieder 20 Pf.;  
Stellenangehörige 10 Pf.; Beram-  
lungsberechtigten 10 Pf. Der An-  
gebührenpreis ist höher zu entrichten.

Nr. 24.

Berlin, den 8. Juni 1919.

35. Jahrgang.

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Zum 13. Verbandstag

geben wir nachstehend die vorläufige Tagesordnung bekannt:

1. Geschäftsberichte:
  - a) des Vorstandes;
  - b) des Kassierers;
  - c) des Redakteurs;
  - d) des Ausschusses.
2. Die Stellung der Gewerkschaften nach der Revolution, ihre Stellung zum Räteystem und ihre zukünftigen Aufgaben. (Vortragender: Kollege Roth.)
3. Unsere Lohnbewegungen. (Vortragender: Kollege Gorder.)
4. Unsere Beiträge und Unterstützungseinrichtungen. (Vortragender: Kollege Hauelsen.) Beratung der hierzu gehörigen Anträge.
5. Beratung der sonst vorliegenden Anträge:
  - a) Anträge zum Statut;
  - b) Allgemeine Anträge.
6. Bericht vom Gewerkschaftskongress. (Berichtersteller wird später bestimmt.)
7. Wahlen zu den Verbandskörperschaften.
8. Verschiedenes.

### Wahl der Delegierten zum Verbandstag.

Die Wahl der Delegierten hat in allen Gauen und Zahlstellen am Freitag, den 27., Sonnabend, den 28. oder Sonntag, den 29. Juni, stattzufinden. Die Gau- und Ortsverwaltungen haben unter diesen drei Tagen den für ihren Bezirk geeignetsten auszuwählen und darf die Wahl in der betreffenden Zahlstelle bzw. von den Einzelmitgliedern des Gaus nur an dem einen so bestimmten Tage vorgenommen werden. Den Zahlstellen bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die Wahl in zu diesem Zwecke einberufenen Wahlversammlungen oder durch Urwahl erfolgen soll. Auf alle Fälle muß die Wahl mittels Stimmzettel vorgenommen werden und sind dabei die im Wahlreglement enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Das Wahlreglement ist im Anhang zum Statut abgedruckt.

Nach den Bestimmungen im § 69 des Verbandsstatuts haben je 400 Mitglieder das Recht, einen Delegierten zu wählen. Auf jeden Gau soll mindestens ein Delegierter entfallen, auch wenn er nicht 400 Mitglieder zählt. Die Bildung von Wahlbezirken ist vom Verbandsvorstand in geeigneter Weise vorzunehmen, und zwar so, daß die Anzahl der am Schluß des vierten Quartals vorhandenen Mitglieder als Grundlage genommen wird. Seit Schluß des vierten Quartals hat unser Verband jedoch einen sehr großen Aufschwung in der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Mit Rücksicht darauf, daß bei Zugrundelegung der Mitgliederzahl am Schluß des vierten Quartals alle früher neugenommenen, sowie auch die seitdem vom Vereinsdienst zurückgemeldeten Mitglieder bei der Festsetzung der Delegiertenzahl nicht berücksichtigt würden, hat der Verbandsvorstand und Ausschluß übereinstimmend beschlossen, für die Bildung der Wahlbezirke die durchschnittliche Beitragsleistung als Grundlage zu nehmen und die Zahl der Delegierten nach der Zahl der im ersten Quartal geleisteten Beiträge, geteilt durch 11, zu berechnen. Da nach den für das erste Quartal eingekandten Abrechnungen insgesamt 445 919 Beiträge geleistet sind, wären dafür dementsprechend 40 538 vollzahlende Mitglieder zu berechnen. Die im § 69 vorgesehene Ausnahme für kleinere Gaubezirke trifft nur für den Gau 2 mit 79 Mitgliedern zu, auf die ein Delegierter entfällt. Es kommt demnach außer den 79 Mitgliedern des Gaus 2 noch die Zahl von insgesamt 40 459 Mitglieder für die Berechnung in Betracht, auf die 101 Delegierte entfallen, so daß insgesamt 102 Delegierte zu wählen wären. Für einzelne Bezirke war bei der Zusammenlegung der kleineren Zahlstellen

jedoch nicht zu vermeiden, daß in einigen Fällen schon bei weniger als 400 vollzahlenden Mitgliedern ein Vertreter angelegt werden mußte, so daß sich dadurch die Zahl der Delegierten auf 104 erhöht.

Die Einteilung der Wahlbezirke haben wir unter möglichster Berücksichtigung der geographischen Lage und der Zusammengehörigkeit in den einzelnen Gauen in nachstehender Weise vorgenommen. Bei jedem Bezirk ist die Zahl der zu wählenden Delegierten angegeben. Die Vororte sind an die Spitze des jeweiligen Wahlbezirks gesetzt und mit einem \* bezeichnet. Im 3., 31. und 36. Wahlbezirk, wo der Gau (Einzelmitglieder) als Vorort bestimmt ist, hat die Gauverwaltung die Wahlleitung zu übernehmen.

<b>1. Bezirk:</b> 29 Delegierte. *Berlin	<b>11. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Bremen Eidenburg Müritzingen-Wilhelmsh. Gau 6/7, Einzelmitgl.	<b>20. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Aßlar Nachen Bonn Düren Kreifel M.-Glabbach Neuwied
<b>2. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Rudenwalde Rathenow	<b>12. Bezirk:</b> 3 Delegierte. *Hannover	<b>21. Bezirk:</b> 2 Delegierte. *Barmen-Gibberfeld Gummerbach-Ründeroth Reheim Wesfel Gau 10, Einzelmitgl.
<b>3. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Gau 1/3, Einzelmitgl. Brandenburg Potsdam-Nowawes Stettin	<b>13. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Vielefeld Braunschweig	<b>22. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Düsseldorf Solingen Wiesdorf
<b>4. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Frankfurt a. O. Kottbus Görlitz Glogau	<b>14. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Paffel Halberstadt Hilbesheim Gau 8, Einzelmitgl.	<b>23. Bezirk:</b> 2 Delegierte. *Frankfurt a. M. Offenbach Darmstadt Hanau
<b>5. Bezirk:</b> 4 Delegierte. *Breslau Brieg Pombreg Goldberg Dirschberg Liegnitz Posen Gau 4, Einzelmitgl.	<b>15. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Eisenberg Jena Weimar Gau 9, Einzelmitgl.	<b>24. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Rannheim-Sudwigshafen Grünstadt Gießen-Wehlar Heidelberg Mainz Saarbrücken Trier Wiesbaden Gau 11/13, Einzelmitgl.
<b>6. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Königsberg i. Pr. Danzig Elbst Gau 2, Einzelmitgl.	<b>16. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Galle a. S. Altenburg Dessau Göhrlich Langensalza Weißfels Zeitz	<b>25. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Hemlich
<b>7. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Aschersleben	<b>17. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Erfurt Arnstadt Eisenach Gotha Mühlhausen i. Thür.	<b>26. Bezirk:</b> 7 Delegierte. *Dresden
<b>8. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Magdeburg Gau 5, Einzelmitgl.	<b>18. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Gera Rudolstadt Saalfeld Schleiz Sonneberg	<b>27. Bezirk:</b> 12 Delegierte. *Leipzig
<b>9. Bezirk:</b> 4 Delegierte. *Hamburg-Altona	<b>19. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Dortmund Vochum Duisburg-Muhrort Dülmen Essen Hagen Remscheid	<b>28. Bezirk:</b> 1 Delegierter. *Annaberg-Buchholz Aue i. Erzgebirge Oberwiesenthal

- 29. Bezirk:**  
1 Delegierter.  
\*Imbach  
Burgstädt  
Grimma
- 30. Bezirk:**  
1 Delegierter.  
\*Flauen  
Eberbach-Neugersdorf  
Reichen  
Rittau  
Widau
- 31. Bezirk:**  
2 Delegierte.  
Wau 12, Einzelmitgl.  
Burgen
- 32. Bezirk:**  
5 Delegierte.  
\*Stuttgart

- 33. Bezirk:**  
2 Delegierte.  
\*Seibronn  
Neulingen
- 34. Bezirk:**  
1 Delegierter.  
\*Rarlruhe  
Freiburg i. Br.  
Pforzheim
- 35. Bezirk:**  
1 Delegierter.  
\*Sahr i. W.  
Konstanz
- 36. Bezirk:**  
1 Delegierter.  
\*Gau 14/15, Einzel-  
mitglieder  
Trojingen  
Lutlingen

- 37. Bezirk:**  
2 Delegierte.  
\*Münchberg-Gärtl
- 38. Bezirk:**  
1 Delegierter.  
\*Erlangen  
Regensburg  
Schweinfurt  
Würzburg  
Gau 16, Einzelmitgl.
- 39. Bezirk:**  
4 Delegierte.  
\*München  
Augsburg  
Kaufbeuren  
Gau 17, Einzelmitgl.

Den Bestimmungen des § 67 des Verbandsstatuts entsprechend, veröffentlichten wir nachstehend die an uns eingelangten Anträge zum Verbandstag. Die vielfach den Anträgen beigefügten oder in sie eingeflochtenen Begründungen konnten mit Rücksicht auf den Raum der Zeitung und weil sie die notwendige Uebersichtlichkeit stören würden, nicht mit zum Abdruck gebracht werden. Zahlstellen oder Einzelmitglieder, die auf dem Verbandstag nicht direkt vertreten sein werden, wollen sich wegen der Begründung ihrer Anträge an den Delegierten ihres Bezirkes wenden.

**Der Verbandsvorstand.**

**Anträge zum 13. Verbandstag.**  
**Anträge zum Statut.**

**Name, Sitz und Umfang des Verbandes.**

1. Hamburg-Altona. Der Name des Verbandes soll heißen: „Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands“.
2. Verbandsvorstand. Im § 1, Absatz 2, ist das Wort „Vorstellung“ zu streichen.
3. Hamburg-Altona. Im § 1, Absatz 2, soll es am Schlusse heißen: „Bekleidungs- und Papierverarbeitungsindustrie“.

**Zweck des Verbandes.**

4. Berlin. Im § 2, Absatz 1, soll es heißen: „Der Zweck des Verbandes ist die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des proletarischen Klassenkampfes.“
5. Neulingen. Im § 2, Absatz 2, soll es unter e) heißen: „Regelung und Kontrolle des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises und der Beriberge.“

**Beitritt.**

6. Berlin, Hamburg-Altona und Hannover. Im § 3, Absatz 2, soll es heißen: „Das Eintrittsgeld beträgt in der 1., 2. und 3. Beitragsklasse 50 Pf. und in der 4. und 5. Klasse 1 M.“
7. Götting. Bei fünfzig vier Beitragsklassen beträgt das Eintrittsgeld in der 1. und 2. Beitragsklasse 50 Pf., in der 3. Klasse 75 Pf. und in der 4. Klasse 1 M.“
8. Stuttgart. Das Eintrittsgeld beträgt in der 1. und 2. Beitragsklasse 50 Pf. und in der 3. und 4. Klasse 1 M.“
9. Neulingen. Das Eintrittsgeld beträgt für weibliche Mitglieder 50 Pf. und für männliche Mitglieder 1 M.“

10. Verbandsvorstand und Frankfurt a. M. Das Eintrittsgeld richtet sich nach der Beitragsklasse und ist in der Höhe eines Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse zu entrichten, in die der Beitritt erfolgt.
11. Leipzig und Stuttgart. Die Bestimmungen: „Wiederholte Eintretende, welche wegen Reste gestrichen sind, haben das doppelte Eintrittsgeld zu zahlen“ ist zu streichen.

12. Verbandsvorstand. Wiederholte Eintretende, welche wegen Reste gestrichen wurden, haben doppeltes Eintrittsgeld zu zahlen.

13. Frankfurt a. M., Götting und Hamburg-Altona. Alle wiederholte Eintretenden haben doppeltes Eintrittsgeld zu zahlen.

14. Kaiser-Barmen-Elberfeld. Diejenigen Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zum Verbands in den Genuss des Tariflohnes oder der Teuerungszulagen gekommen sind und dann austraten, haben beim Wiedereintritt ein Eintrittsgeld von 10 M. zu zahlen.  
Es wird dem Vorstande anheimgestellt, diese Bestimmung noch zu verfeinern.

15. Kassel. Mitglieder, welche dreimal ausgeschieden sind, dürfen nicht wieder aufgenommen werden.

16. Halle. Dem § 4 ist als Absatz 2 anzufügen: Die Beiträge sind jedoch in der Zahlstelle zu entrichten, an deren Orte das Mitglied arbeitet, es sei denn, daß dort keine Zahlstelle besteht.

17. Hannover. Im § 5, Absatz 2, soll es heißen: „Erfahrungskarte oder -bücher werden vom Verbandsvorstand ausgestellt und sind mit 1 M. zu bezahlen.“

18. Verbandsvorstand. Erfahrungskarte oder -bücher werden vom Verbandsvorstand ausgestellt gegen eine Gebühr von 1 M. für eine Mitgliedskarte und 3 M. für ein Mitgliedsbuch.  
Wenn bei Anforderung einer Erfahrungskarte oder eines Erfahrungsbuches mehr wie 18 Reste vorhanden sind, kann Ertrag nicht mehr geleistet werden.

**Beitrag.**

19. Leipzig. Im § 7 ist der erste Satz: „Der wöchentliche Beitrag ist im voraus zu entrichten“ zu streichen.

20. Berlin. Der wöchentliche Beitrag beträgt in:  
Klasse I II III IV V  
80 Pf. 60 Pf. 70 Pf. 1.- M. 1,50 M.

21. Verbandsvorstand. Der wöchentliche Beitrag ist im voraus zu entrichten und beträgt in:  
Klasse I II III IV V  
50 Pf. 60 Pf. 80 Pf. 1,10 M. 1,70 M.

(Von den Beiträgen der 5. Beitragsklasse sind 25 Pf. für die Inwobnenunterstützung zu verrechnen.)

22. Gau IV. Die Beiträge werden in allen Beitragsklassen um 70 Proz. erhöht.

23. Stuttgart. Der wöchentliche Beitrag ist im voraus zu entrichten und beträgt in:  
Klasse I II III IV  
50 Pf. 60 Pf. 80 Pf. 1,20 M.

24. Leipzig. Der wöchentliche Beitrag beträgt in:  
Klasse I II III IV  
80 Pf. 60 Pf. 90 Pf. 1,25 M.

Die Mitglieder der einzelnen Bezirke haben nun in geeigneter Weise Vorschläge für den oder die zu entsendenden Delegierten zu machen und diese Vorschläge bis spätestens Freitag, den 20. Juni, an den Bevollmächtigten des Vorortes gelangen zu lassen. Unabhängig von den aus den Versammlungen der Zahlstellen hervorgehenden offiziellen Wahlvorschlägen steht auch jedem einzelnen Mitgliede das Recht zu, bis zum oben angegebenen Termin Vorschläge zu machen.

Die Bevollmächtigten der Vororte haben die ihnen unterbreiteten Vorschläge am Sonnabend, den 21. Juni, zusammenzustellen und noch am gleichen Tage an die Bevollmächtigten der Zahlstellen und Gaus weiterzugeben. Diese sind gehalten, sofort nach Empfang der Wahlvorschläge die Namen sämtlicher bis zum Erdtermin vorge schlagenen Kandidaten zu vervielfältigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Diese Vervielfältigung hat derart zu erfolgen, daß die Vorschlagszettel dem Wahlreglement entsprechen und als Stimmzettel benutzt werden können. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge ist auch anzugeben, an welchem Tage und in welchem Lokal bzw. in welchen Lokalen die Wahlhandlung selbst vollzogen wird.

Die Wahl der Delegierten erfolgt entweder am Freitag, den 27. Sonnabend, den 28. oder Sonntag, den 29. Juni, also nur an einem dieser Tage, in den von den Ortsverwaltungen hierfür bestimmten Lokalen und kann nur von den dort persönlich erschienenen Mitgliedern ausgeübt werden.

Die Einzelmitglieder der Gaus haben ihre Stimmzettel in einem mit dem Worte „Wahl“ versehenen geschlossenen Kuvert spätestens bis zum 29. Juni an den Gausbevollmächtigten einzulenden, an den sie ihre Beiträge entrichten. Derselbe ist verpflichtet, diese geschlossenen Kuverts noch am Tage der Wahl an die Wahlkommission zu übergeben bzw. an den Bevollmächtigten des Bezirksvorortes abzugeben.

In den Zahlstellen sind die Resultate der Wahl von den nach Ziffer 11a des Wahlreglements ernannten Wahlkommissionen sofort nach beendeter Wahlhandlung, spätestens aber am Sonntag, den 29. Juni nachmittags, zusammenzustellen. Das Wahlergebnis ist unter Beifügung der abgegebenen Stimmzettel sofort dem Bevollmächtigten des Vorortes zu übermitteln oder an diesen abzugeben.

Der Bevollmächtigte des Bezirksvorortes hat die eingegangenen Wahlergebnisse sofort zusammenzustellen und das Ergebnis bis spätestens Mittwoch, den 2. Juli, mit der Unterschrift von mindestens zwei Kontrollleuten versehen, an den Verbandsvorstand einzulenden. Die Stimmzettel sind am Vorort sorgfältig aufzubewahren. Als Kontrollleute sind die örtlichen Revisoren zu bestimmen.

Dort, wo der Gauvorstand als Wahlleiter bestimmt ist, ist dieser durch Mitglieder der örtlichen Verwaltung auf die für die Wahlkommission vorgesehene Zahl von fünf Mitgliedern zu ergänzen.

Für die korrekte Durchführung der Wahlen sind die örtlichen Bevollmächtigten, die Gausbevollmächtigten und die ernannten Wahlkommissionen verantwortlich; für die Richtigkeit des und zu übermittelnden Wahlergebnisses sind die Kontrollleute verantwortlich.

Esfern der örtliche Bevollmächtigte, der Gausbevollmächtigte oder einer der Revisoren als Kandidat zur Wahl steht, ist die denselben überwiesene Tätigkeit bei der Wahlhandlung einem Stellvertreter zu übertragen.

Um als gewählt zu gelten, genügt einfache Stimmenmehrheit.

Etwasige sich notwendig machende Stichwahlen sind von dem Bevollmächtigten des Vorortes sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses mit möglichst kurzem Termin anzusetzen. Dem Unterzeichneten ist über die getroffenen Anordnungen Bericht zu erstatten.

Etwasige Einsprüche gegen die Wahl sind dem Verbandsvorstand bis spätestens Sonnabend, den 5. Juli, zu übermitteln.

Im übrigen verweisen wir nochmals auf das jedem Statut auf Seite 48-51 angefügte Wahlreglement, dessen genaue Beachtung Pflicht aller Beteiligten ist.

25. Götting, Leipzig und Stuttgart. Die bisherige 1. Beitragsklasse ist aufzugeben.

26. Karlsruhe. Es sind für die Folge nur drei Beitragsklassen zu führen. Die bisherige 1. und 2. Klasse fallen weg.

27. Magdeburg. Es sind nur drei Beitragsklassen zu führen. Die bisherige 1. und 4. Klasse fallen weg.

28. Würzburg. Die Staffelbeiträge für weibliche und für männliche Mitglieder sind insoweit aufzugeben, daß an deren Stelle nur ein Einheitsbeitrag für weibliche und einer für männliche Mitglieder bleibt.

29. Bittau. Im § 7, Absatz 2, ist der durchschnittliche Verdienst nach den derzeitigen Löhnen neu festzusetzen.

30. Verbandsvorstand. Im § 7, Absatz 2, soll es heißen: Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Beitragsklassen bleibt örtlicher Regelung vorbehalten. In Streitfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

31. Bremen. Den weiblichen Mitgliedern soll das Recht zustehen, auch in die 4. Beitragsklasse zu steuern.

32. Heidelberg. Die weiblichen Mitglieder sollen bei angemessenem Verdienst auch in die 4. und 5. Beitragsklasse steuern können.

33. Nürnberg-Fürth und Bittau. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den verschiedenen Beitragsklassen richtet sich nach dem Verdienst. Ein Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern ist in Beitragsleistung und Unterstützungsbezug nicht mehr zu machen.

34. Götting. Bei künftig vier Beitragsklassen sollen Buchbinder und Spezialarbeiter in die 3. Beitragsklasse nicht aufgenommen werden.

35. Stuttgart. Bei Führung von vier Beitragsklassen richtet sich die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Klassen nach folgenden Grundsätzen: Es gehören an: Alle gelernten männlichen Mitglieder der 4. Beitragsklasse. Alle weiblichen Mitglieder der ersten oder der zweiten Beitragsklasse.

Hilfsarbeitern unter 20 Jahren und Lehrlingen steht es frei, in allen vier Beitragsklassen zu steuern; Hilfsarbeiter über 20 Jahre müssen in der 3. oder 4. Beitragsklasse steuern.

Allen Mitgliedern steht es frei, in eine für männliche bzw. für weibliche Mitglieder vorhandene höhere Beitragsklasse überzutreten.

36. Dresden. Im § 7 soll der Absatz 4 lauten: Bei Arbeitslosigkeit und Krankheit sind für die Dauer der Unterstützung Beiträge zu zahlen.

Nichtbezugsberechtigte Mitglieder haben die in Betracht kommenden Wochen regelmäßig jede Woche im Mitgliedsbuch abstemeln zu lassen. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben die Abstempelung an den Zahlstellen vornehmen zu lassen, die sie berühren.

37. Hamburg-Altona. Im § 7 ist dem Absatz 4 anzufügen: Arbeitslose Mitglieder, welche neben der Verbandunterstützung noch staatliche Arbeitslosenunterstützung beziehen, haben einen Pflichtbeitrag zu leisten.

38. Berlin. Im § 7, Absatz 7, soll es heißen: Weibliche Mitglieder, die ihrer Verheiratung oder Familienverhältnisse wegen gezwungen sind, ihre Beschäftigung zeitweise aufzugeben, behalten ihre Mitgliedschaft bei einer Beitragsleistung von wöchentlich 20 Pf., welche bei Verrechnung der Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht wird.

39. Verbandsvorstand. Während der Dauer von Erwerbslosigkeit irgendetwelcher Art sind Pflichtbeiträge in Höhe von 20 Pf. pro Woche zu entrichten.

40. Verbandsvorstand. Im § 7 sind die Absätze 6, 7 und 8 zu streichen.

41. Leipzig. Im § 8 ist dem Absatz 2 anzufügen: Durch den Uebertritt von einer niedrigen in eine höhere Klasse soll der tägliche Unterstützungsbeitrag aber nicht niedriger sein, als derselbe in der niedrigen Klasse bezogen werden kann.

42. Hamburg-Altona. Im § 9 ist statt „Auschuß“ zu sagen: „Mitgliederauschuß“.

**Ein- und Abrechnungen.**

43. Verbandsvorstand und Berlin. Der § 11 ist zu streichen.

44. Hamburg-Altona. Im § 13 soll gesagt werden, daß nach § 7 abgemeldete weibliche Mitglieder sich anstatt „spätestens innerhalb zwei Jahren“ vor Ablauf von zwei Jahren wieder anmelden haben.

45. Leipzig. Im § 13 soll es eingangs heißen: Weibliche Mitglieder, die sich nach § 7 von der Beitragsleistung befreien lassen wollen, müssen mindestens 13 Beiträge geleistet haben usw.

46. Verbandsvorstand und Berlin. Der § 18 ist zu streichen.

**Unterstützungen.**

47. Kottbus. Im § 17 ist der erste Satz: „Sämtliche Unterstützungen des Verbandes sind freiwillig; ein klagbares Recht steht weder Mitgliedern noch dritten Personen zu“ zu streichen.

**Arbeitslosenunterstützung.**

48. Verbandsvorstand. Im § 18, Absatz 1, soll es heißen: Als Arbeitslosenunterstützung kann gewährt werden:

In Beitragsklasse	Nach Beitragswochen	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Pf.	Höchstdauer Tage
1	52	—,60	24,—	40
	52	—,80	40,—	50
2	156	1,20	60,—	50
	260	1,50	75,—	50
3	52	1,—	60,—	60
	156	1,50	90,—	60
4	260	2,—	120,—	60
	520	2,50	150,—	60
5	52	1,—	70,—	70
	156	1,50	105,—	70
6	260	2,—	140,—	70
	520	2,50	175,—	70
7	52	1,20	120,—	100
	156	1,70	170,—	100
8	260	2,—	200,—	100
	520	2,50	250,—	100
9	780	3,—	300,—	100
	1040	3,50	350,—	100

49. Kottbus. Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:

In Beitragsklasse	Nach Beitragswochen	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Pf.	Höchstdauer Tage
1	52	—,75	22,50	80
	52	1,—	30,—	80
2	156	1,50	45,—	80
	260	1,75	52,50	80
3	52	1,20	48,—	40
	104	1,50	60,—	40
4	156	1,90	76,—	40
	260	2,25	90,—	40
5	52	1,25	62,50	50
	156	1,75	87,50	50
6	260	2,50	125,—	50
	52	1,25	87,50	70
7	104	1,50	105,—	70
	156	2,—	140,—	70
8	208	2,25	157,50	70
	260	2,75	192,50	70

50. Bera. Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen:

In Beitragsklasse	Nach Beitragswochen	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Pf.	Höchstdauer Tage
1	52	—,90	18,—	60
	52	—,85	25,50	80
2	156	1,25	37,50	80
	260	1,50	45,—	80
3	52	2,—	60,—	80
	720	2,50	75,—	80
4	1040	3,—	90,—	80
	52	—,90	36,—	40
5	104	1,20	48,—	40
	156	1,50	60,—	40
6	200	1,90	76,—	40
	520	2,25	90,—	40
7	780	2,75	110,—	40
	1040	3,25	130,—	40
8	52	1,—	50,—	50
	156	1,50	75,—	50
9	260	2,25	112,50	50
	520	2,50	125,—	50
10	780	3,—	150,—	50
	1040	3,50	175,—	50
11	52	1,—	70,—	70
	104	1,25	87,50	70
12	156	1,75	122,50	70
	208	2,—	140,—	70
13	260	2,50	175,—	70
	520	2,75	192,50	70
14	780	3,25	227,50	70
	1040	3,75	262,50	70

51. Bienen. Die Arbeitslosenunterstützung soll in Beitragsklasse 4 und 5 betragen:

In Beitragsklasse	Nach Beitragswochen	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Pf.	Höchstdauer Tage
4	52	1,25	62,50	50
	104	1,50	75,—	50
5	156	2,—	100,—	50
	208	2,50	125,—	50
6	260	3,—	150,—	50
	52	1,50	105,—	70
7	104	1,75	122,50	70
	156	2,25	157,50	70
8	208	2,75	192,50	70
	260	3,25	227,50	70

52. Götting. Bei eventueller Beitragserhöhung ist eine neue Unterstützungsstufe nach 520 Beitragswochen zu schaffen.

53. Dortmund. Sämtliche Unterstützungsätze sind den heutigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.

54. Leipzig. Die bisherigen Unterstützungsätze bleiben unverändert bestehen, die Höchstdauer des Unterstützungsbezuges ist aber in allen Beitragsklassen um je 10 Tage zu verlängern.

55. Gau IV. Die Bezugszeit für Arbeitslosenunterstützung wird verlängert bis auf folgende Höchstdauer:

nach 520 Beitragswochen	in Beitragsklasse II	III	IV	V
750	40	60	70	105 Tage
1040	60	80	90	140
1040	80	100	120	175

56. Magdeburg. Die Arbeitslosenunterstützung soll betragen unter Wegfall der bisherigen 1. und 4. Beitragsklasse:

In der bisherigen Beitragsklasse	Nach Beitragswochen	pro Tag Pf.	Höchstbetrag Pf.	Höchstdauer Tage
1	52	1,—	40,—	40
	156	1,50	60,—	40
2	260	2,—	80,—	40
	52	1,25	62,50	50
3	104	1,75	87,50	50
	156	2,25	112,50	50
4	260	2,75	157,50	50
	52	1,50	125,—	60
5	104	2,25	202,50	60
	156	3,—	270,—	60
6	208	3,75	387,50	60
	260	4,50	485,—	60

57. Kottbus. Dem § 18, Absatz 2, soll angefügt werden: Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als sieben Tagen wird die Unterstützung vom ersten Tage ab gewährt.

58. Stuttgart. Im § 18 soll es im 2. Absatz eingangs heißen: Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit.

59. Götting. Dem § 20 ist als Absatz 3 anzufügen: Die Arbeitslosenunterstützung bei verützter Arbeitszeit ist nach Verdienst und gearbeiteter Stundenzahl zu bemessen, wobei eine Berücksichtigung der Provinzstädte zu erfolgen hat.

60. Neutlingen. Im § 20 ist der Absatz 2 zu streichen.

61. Lützenwalde. Der § 28 soll wie folgt abgeändert werden: Die Höhe der genannten Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband.

62. Magdeburg. Im § 28, Absatz 1, soll es heißen: Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbeitrag bezogen, so kann es nach Wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue beziehen. Die Hälfte der in dieser Zeit geleisteten Beiträge wird auf die bestehende Karenzzeit in Anrechnung gebracht.

63. Leipzig. Dem § 28 ist anzufügen: Mitglieder, die am 1. Juli 1919 mindestens 600 Beiträge geleistet haben, ohne aber der für 200 hintereinander geleisteten Beiträge gültigen Unterstützungsstufe teilhaftig geworden zu sein, sollen bei erneuter Arbeitslosigkeit Unterstützung in der höchsten Unterstützungsstufe beziehen können.

64. Berlin. Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Mitglied sind und 520 Wochenbeiträge geleistet haben, rücken unbekümmert um bisher bezogene Unterstützung in die höchste Unterstützungsstufe der für sie in Betracht kommenden Beitragsklasse ein.

65. Gau IV. Beim Wiederbezug der Arbeitslosenunterstützung ist die Gesamtzahl der seit dem Eintritt geleisteten Beiträge die Grundlage für die Berechnung der Unterstützung, ohne Rücksicht auf die bisher bezogene Unterstützung.

66. Verbandsvorstand. Der § 28 soll lauten: Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbeitrag bezogen, so kann es nach Wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in der Höhe beziehen, die für die Gesamtzahl der geleisteten Beiträge in Betracht kommt.

Hat ein Mitglied nur einen Teil der ihm zustehenden Unterstützung bezogen, so steht ihm bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit, sofern weniger wie 52 Wochenbeiträge seit Bezug der letzten Unterstützung geleistet sind, der restliche Teil zu.

Übergangsbestimmungen.

67. Verbandsvorstand. Bei Inkrafttreten des neuen Statuts in Bezug von Arbeitslosenunterstützung stehende Mitglieder erhalten die Unterstützung nach den Sätzen weitergezählt, die im neuen Statut für die für sie in Betracht kommende bisherige Grundlage vorgegeben ist.

In eine höhere Unterstützungsstufe können Mitglieder erst dann einrücken, wenn seit Bezug der letzten Unterstützung mindestens 62 Beiträge geleistet sind. Es werden dann alle seit dem Eintritt in den Verband geleisteten Beiträge zusammengezählt.

68. Gera. Sämtliche Kriegsunterstützung, die nicht als volle Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt wurde, ist nicht als Arbeitslosenunterstützung, sondern als Notunterstützung zu betrachten, so daß in diesen Fällen die Karenz Klausel vom Wiederbezug der Unterstützung und die Behinderung, in eine höhere Unterstützungsstufe zu gelangen, in Wegfall kommt.

Krankenunterstützung.

69. Leipzig. § 26, Absatz 1, soll eingangs lauten: Arbeitsunfähig kranken Mitgliedern und Wöchnerinnen kann Krankenunterstützung gewährt werden usw.

70. Plauen. Der § 26 ist derart abzuändern, daß die Krankenunterstützung in den Beitragsklassen 4 und 5 beträgt:

Table with 5 columns: Beitragsklasse, Nach Beitragswochen, pro Tag, Höchstbetrag, Höchstbauer Tage. Rows for classes 4 and 5.

71. Gau IV. Die Krankenunterstützung wird in allen Beitragsklassen und Unterstützungsstufen um 50 Proz. erhöht.

72. Dessau. Die Krankenunterstützung ist der Arbeitslosenunterstützung entsprechend zu erhöhen.

73. Magdeburg. Die Krankenunterstützung soll betragen unter Wegfall der bisherigen 1. und 4. Beitragsklasse:

Table with 5 columns: In der bisherigen Beitragsklasse, Nach Beitragswochen, pro Tag, Höchstbetrag, Höchstbauer Tage. Rows for classes 2, 3, 5, 6.

74. Bielefeld, Dessau und Kottbus. Im § 26, Absatz 2, soll es eingangs heißen: Die Krankenunterstützung beginnt mit dem vierten Tage der eingetretenen Krankheit.

75. Neutlingen und Stuttgart. Die Krankenunterstützung beginnt mit dem ersten Tage der eingetretenen Krankheit.

76. Hausmann-Bielefeld. Bei Krankheitsfällen, welche wenigstens 14 Tage dauern, ist Unterstützung für die erste Woche mit zu zahlen.

77. Lützenwalde. Der § 28 soll wie folgt abgeändert werden: Die Höhe der genannten Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband.

78. Magdeburg. Im § 28, Absatz 1, soll es heißen: Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbeitrag bezogen, so kann es nach Wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Krankenunterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn beziehen. Die Hälfte der in dieser Zeit geleisteten Beiträge wird auf die bestehende Karenzzeit in Anrechnung gebracht.

79. Stettin. Dem § 28, Absatz 1, ist anzufügen: Sämtliche Mitglieder, welche mindestens zehn Jahre Mitglied sind und durch kleine Unpäßlichkeiten verhindert wurden, in die höchste Krankenunterstützungsstufe aufzurücken, sollen ohne weiteres Unterstützung in der höchsten Unterstützungsstufe bekommen.

80. Verbandsvorstand und Gau IV. Der § 28, Absatz 1, soll lauten: Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden Höchstbeitrag bezogen, so kann es nach Wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung — vom Tage der zuletzt bezogenen Krankenunterstützung an gerechnet — wieder Unterstützung aufs neue von vorn an in der Höhe beziehen, die für die Gesamtzahl der geleisteten Beiträge in Betracht kommt.

81. Bielefeld. In Anbetracht der Fragen, welche daraus entstehen, daß Mitglieder bei wiederholten Krankheitsfällen auch bei längerer Mitgliedschaft bei den niedrigen Unterstützungsstufen stehen bleiben, sind die diesbezüglichen Bestimmungen entsprechend abzuändern.

Umzugsunterstützung.

82. Verbandsvorstand. Im § 30, Absatz 1, soll es heißen: Die Höhe der Unterstützung wird nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verband bemessen und kann betragen für männliche Mitglieder nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: in Woche, in Klasse 4, in Klasse 5. Rows for weeks 104, 156, 208, 260, 312, 364, 418, 468, 520, 780, 1040, 1800.

83. Leipzig. Die Umzugsunterstützung soll betragen bei einer Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: in Woche, in Klasse 4, in Klasse 5. Rows for weeks 104, 156, 208, 260, 312, 364, 418, 468, 520, 780, 1040, 1800.

84. Verbandsvorstand. Im § 30, Absatz 2, soll es heißen: Die wiederholte Unterstützung wird in der Höhe gewährt, die für die Gesamtzahl der geleisteten Beiträge in Betracht kommt.

Invalidentunterstützung.

85. Verbandsvorstand. Der § 31 soll lauten: Dauernd arbeitsunfähigen Mitgliedern der 5. Beitragsklasse kann eine fortlaufende Unterstützung gewährt werden. Die Gewährung einer solchen Unterstützung ist abhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zum Deutschen Buchbinderverband.

86. Verbandsvorstand. Im § 32 soll es eingangs heißen: Die Invalidentunterstützung kann den Mitgliedern gewährt werden, die dem Verbandsverband beigetreten oder in die 5. Beitragsklasse übergetreten sind.

87. Frankfurt a. M. - Offenbach. Dem § 32 ist anzufügen: Mitgliedern, welche zurzeit der obligatorischen Einführung der Invalidentunterstützung zur 5. Beitragsklasse übertraten und das 50. Lebensjahr überschritten hatten, gelten als vor dem 50. Lebensjahr eingetreten und sind die bis dahin geleisteten Beiträge im Umrechnungsverfahren anzurechnen.

88. Verbandsvorstand. Im § 33, Absatz 1, soll es heißen: Die Invalidentunterstützung beträgt nach der im § 32 angegebenen Beitragsleistung pro Monat 25 Mk., nach Leistung von weiteren 200 Beiträgen 30 Mk., nach 520 Beiträgen 35 Mk.

89. Stuttgart. Die Invalidentunterstützung soll betragen nach der im § 32 angegebenen Beitragsleistung pro Monat 40 Mk. und nach Leistung von weiteren 200 Beiträgen 50 Mk.

90. Hamburg-Altona. Die Sätze der Invalidentunterstützung sind den herrschenden Löhnerverhältnissen entsprechend zu erhöhen. Nötigenfalls sind auch die Beiträge für die Invalidentunterstützung zu erhöhen.

91. Halle. Mitgliedern der 5. Beitragsklasse, welche infolge Berufswechsel gezwungen sind einer anderen Organisation beizutreten, ist die Hälfte der zur Invalidentunterstützung geleisteten Beiträge zurückzuerstatten.

92. Bielefeld und Kottbus. Den weiblichen Mitgliedern ist Beteiligung an der Invalidentunterstützung bzw. Eintritt in die 5. Beitragsklasse freizugeben.

93. Verbandsvorstand. Der § 34 ist zu streichen.

94. Weisshaupt-Berlin. Um weiterer Erhöhung der Verbandsbeiträge vorzubeugen, ist die Invalidentunterstützung aufzuheben. Der Invalidentfonds ist der Verbandskasse zuzurechnen, um als Streit- und Kampffonds zu dienen.



129. Verbandsvorstand und Grimm-Hamburg. Im § 60, Absatz 1. soll es heißen: Je 600 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden.

130. Neutlingen. Je 400 Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten entsenden. In Städten mit mehr als 1200 Mitgliedern entfällt auf je 800 Mitglieder ein Delegierter.

131. Verbandsvorstand. Im § 60, Absatz 1, ist der Satz: „Auf jeden Ort soll mindestens ein Delegierter entsenden, auch wenn er nicht 400 Mitglieder zählt“, zu streichen.

132. Verbandsvorstand. Im § 60, Absatz 2, soll es heißen: Die Zahl der Mitglieder wird festgestellt an Hand der letzten vorliegenden Abrechnung auf Grund der durchschnittlichen Beitragsleistung.

133. Verbandsvorstand. Im § 71, Absatz 2, soll es eingangs heißen: Der Verbandsvorstand, der Vorsitzende des Ausschusses und der Redakteur des Verbandsorgans müssen auf den Verbandstagen anwesend sein.

134. Hamburg-Altona. Im § 71 ist in Absatz 2 und 3 statt: „der Vorsitzende des Ausschusses“ jedesmal zu setzen: „die Vorsitzenden der Kontrollkommission und des Mitgliederausschusses“.

**Briefe.**

135. Düsseldorf. Unter § 73 ist einzufügen: Um die Redaktion zu unterstützen, ist von der Zahlstelle des Erscheinungsortes ein Beirat oder Redaktionskommission zu wählen, welche über den Inhalt und prinzipielle Haltung der „Buchbinder-Zeitung“ zu entscheiden hat. Sämtliche Beschwerden sind an diese Instanz zu richten.

136. Hamburg-Altona. Im § 74 soll es heißen: Vom Redakteur zurückgewiesene Berichte sind auf Beschwerde der Mitglieder an die Kontrollkommission zur Beschlußfassung einzufenden.

**Schlußbestimmungen.**

137. Hamburg-Altona. Im § 75 soll Absatz 1 lauten: § 76. Alle Beschwerden über die Tätigkeit der Verwaltungsorgane des Verbandes sind zu richten:

- a) an die Mitgliederversammlung;
- b) an den Verbandsvorstand;
- c) an die Kontrollkommission.

**Ausführungsbestimmungen zu Streifen und Mahrezeleinen.**

138. Leipzig. Die aus Verbandsmitteln zu gewährende Streifen- und Gemahrezeleinenunterstützung soll in der Regel betragen:

	in Beitragsklasse 1		2		3		4	
für Mitglieder mit eigenem Hausstand nach 26 Wochen Beitragsleistung.	12,-	15,-	21,-	24,-	30,-	36,-	42,-	48,-
156	15,-	18,-	24,-	30,-	36,-	42,-	48,-	54,-
für Mitglieder ohne eigenen Hausstand nach 26 Wochen Beitragsleistung.	9,00	12,-	18,-	21,-	27,-	33,-	39,-	45,-
156	12,00	15,-	21,-	24,-	30,-	36,-	42,-	48,-

Außerdem kann gezahlt werden für jedes Kind unter 14 Jahren pro Tag 50 Pf., die Woche zu sechs Tagen gerechnet.

139. Verbandsvorstand. Bei Abmessung der Streifen- und Gemahrezeleinenunterstützung soll ein Unterschied zwischen Mitgliedern mit und ohne eigenen Hausstand nicht mehr gemacht werden.

Die Unterstützung soll in der Regel betragen:

	in der Beitragsklasse I		II		III		IV		V	
nach 26 Wochenbeiträgen	7,80	10,80	12,-	17,40	21,00	24,-	30,-	36,-	42,-	48,-
56	10,80	12,-	15,-	21,60	24,-	30,-	36,-	42,-	48,-	54,-
156	12,-	15,-	18,-	24,-	27,-	33,-	39,-	45,-	51,-	57,-
200	15,-	18,-	21,-	27,-	30,-	36,-	42,-	48,-	54,-	60,-
520	18,-	21,-	24,-	30,-	36,-	42,-	48,-	54,-	60,-	66,-

Außerdem kann gezahlt werden für jedes Kind unter 14 Jahren pro Tag 50 Pf., die Woche zu sechs Tagen gerechnet.

140. Gau IV. Die Streifen- und Gemahrezeleinenunterstützung wird nicht nach den Familienverhältnissen, sondern nur nach der Beitragsleistung bemessen. Die jeweiligen Unterstützungssätze sind durchschnittlich um 50 Proz. zu erhöhen.

**Ausführungsbestimmungen zur Arbeitslosenunterstützung.**

141. Plauen. Unter Ziffer 6 ist einzufügen: Mitglieder, die von einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übertreten und nach Umrechnung der Beiträge in die höchste Unterstützungsstufe der höheren Beitragsklasse kommen würden, brauchen nach dem Uebertreten nicht erst 13 Wochen zu steuern, sondern erhalten sofort die Unterstützung der höheren Klasse.

**Allgemeine Anträge.**

**Organisation und Verwaltung des Verbandes.**

142. Weidelsberg. Stimmberechtigt in allen Angelegenheiten des Verbandes sollen nur die Mitglieder sein, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben.

143. Halle. Es sind jedes Jahr neue Beitragsmarken einzuführen.

144. Erlangen. Die namentliche Abrechnung ist für alle Zahlstellen aufzuheben.

145. Stuttgart. Die den Zahlstellen zur Bekreitung örtlicher Ausgaben verbleibenden Beitragsanteile werden um 2 Pf. erhöht und getragen.

für Zahlstellen ohne Angestellte:

in Beitragsklasse 1 per Beitrag 6 Pfennig	2	3	4
2	7	10	13

für Zahlstellen mit Angestellten:

in Beitragsklasse 1 per Beitrag 4 Pfennig	2	3	4
2	5	7	8

146. Plauen. Den Vorsitzenden und Kassierern der Zahlstellen ohne Angestellte, aber mit mehr wie 100 Mitgliedern, ist aus der Verbandskasse eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

147. Neutlingen. Die Entschädigung für die Verbandsfunktionäre ist in allen Fällen aus der Verbandskasse zu zahlen.

148. Köln. Der Verbandsvorstand soll eine durchgreifende Aenderung vornehmen für die Zahlstellen mit mehr als 500 Mitgliedern, um die Kassierer fest anstellen zu können.

Besacht wird hierbei an Kriegsinvaliden, Kriegsverletzte und langjährige Mitglieder, die nicht mehr im Beruf arbeiten können.

149. Karlsruhe. Die Gauleitertreffen sind abzuschaffen und statt deren Delegiertentage anzusetzen. Bezahlte Beamte können nicht Delegierte sein.

150. Leipzig. Die Delegierten zu Gewerkschafts- und zu Internationalen Kongressen sind in Zukunft nicht mehr vom Verbandstag, sondern in direkter Wahl durch Abstimmung von den Mitgliedern selbst zu wählen. Zu diesem Zweck ist durch den Verbandsvorstand das Reich in Wahlbezirke einzuteilen.

151. Düsseldorf. Falls Unterschlagungen und Betrügereien durch Mitglieder oder Beamte vorkommen, die im Interesse des Verbandes nicht veröffentlicht werden können, müssen sie den Bevollmächtigten der Zahlstellen unter Namhaftmachung der Betreffenden mitgeteilt werden.

152. Halle. Verbandsmitglieder, welche den sogenannten Regierungstruppen angehören, sind aus dem Verbandsverbande auszuschließen.

**Aufstellung von Beamten.**

153. Dresden. Für die einzelnen Branchen ist je eine Bezirksstelle zu bilden, für die ein besonderer Branchenleiter anzustellen ist. Hierbei ist die Kartonnagenbranche zunächst zu berücksichtigen.

154. Stuttgart. Um die Interessen der Dintierer besser wahren zu können, wird ein Beamter im Hauptvorstand angestellt, der die Tarifangelegenheiten dieser Kategorie zu bearbeiten hat. Derselbe soll gleichzeitig die Tarife der Kontobuchbranche bearbeiten.

155. Bielefeld. In Anbetracht der großen Zunahme der weiblichen Berufsangehörigen in der Papierbranche wird die Anstellung einer oder mehrerer weiblichen Angestellten speziell für Agitation gefordert.

156. Hannover. Für die Zahlstelle Hannover und den Gau 8 ist ein zweiter Beamter anzustellen.

157. Bielefeld. Für die Arbeiten im Gau 8 ist ein neuer Beamter anzustellen.

158. Düsseldorf und Köln. Der Gau 10 ist zu teilen und für das linksrheinische Gebiet ein neuer Beamter mit dem Sitz in Köln anzustellen.

**Briefe.**

159. Hamburg-Altona. Im Titel des Verbandsorgans soll es heißen: „Organ der im Buchgewerbe sowie der in der Galanteriewaren- und Papierindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.“

160. Bielefeld. Die „Buchbinder-Zeitung“ hat sich mehr wie es während des Krieges geschehen ist, ihren beruflichen Aufgaben zu widmen, sie soll dem politischen Streit innerhalb der Partei fernbleiben und sich weder nach links noch nach rechts festlegen.

161. Hamburg-Altona. Dem Verbandsorgan ist im redaktionellen Teil eine fachtechnische Abteilung anzugliedern.

162. Götting. Der „Buchbinder-Zeitung“ ist eine alle 14 Tage oder alle vier Wochen erscheinende Beilage, etwa in Kleinformat, beizulegen. In derselben müssen die Entwicklungen des Berufs und alle Fortschritte in demselben eingehend besprochen werden. Neue Maschinen und Patente müssen in Wort und Bild erläutert werden. Fachleute von Ruf sind als Mitarbeiter heranzuziehen.

Die Schriftleitung könnte einem geeigneten Kriegsbeschädigten übertragen werden.

163. Nürnberg-Fürth. Für die weiblichen Mitglieder ist eine Frauenbeilage zu schaffen, welche hauptsächlich für Aufklärung und Belehrung über die Sozialgesetzgebung zu sorgen hat.

**Tarifliche Forderungen.**

164. Dortmund, Düsseldorf, Gera, Hamburg-Altona, Kassel, Raunheim-Lubwigshafen, Plauen, Rudolfsadt, Schleis, Stuttgart, Bittau und Einzelmitglieder in Neuruppin (Gau I) und in Osterwied (Gau V). Der Verbandsvorstand wird beauftragt, für möglichst baldige Einführung eines Reichstarifs Sorge zu tragen.

165. Bielefeld, Dessau, Halle und Bittau. Der bisher für Berlin, Leipzig, München und Stuttgart geltende sogenannte Vierstädte-tarif ist möglichst bald zu einem Reichstarif auszubauen.

166. Bärzberg. Der Verbandstag wolle grundlegende Richtlinien für einen Reichstarif festlegen.

167. Magdeburg. Der Verbandstag wolle eine Kommission einsetzen zur Ausarbeitung eines allgemeinen Reichstarifs.

168. Gera. Die Arbeiten am Reichstarif sollen so beschleunigt werden, daß derselbe eventuell noch in diesem Jahre in Kraft treten kann.

169. Kassel. Es ist darauf hinzuwirken, daß der Reichstarif zum 1. Januar 1920 in Kraft treten kann.

170. Hamburg-Altona und Plauen. Der Reichstarif soll nicht nur die reine Buchbinderei, also nicht nur die Arbeiten an Verlagswerten umfassen, sondern auch die Buchbinderarbeiten in Buchdruckereien und die Geschäftsbücherbranche berücksichtigen.

171. Köln. Es soll der Gedanke nicht außer Acht gelassen werden, einen Reichstarif für das gesamte graphische Gewerbe zu schaffen. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, Verhandlungen hierüber mit den in Betracht kommenden Verbandsvorständen anzubahnen.

172. Düsseldorf. Im Reichstaxif ist Männer- und Frauenarbeit genau abzugrenzen. Arbeiten, welche für beide Geschlechter zulässig sind, müssen einheitlich entlohnt werden.

173. Hamburg-Altona. Eine genaue Abgrenzung der Männer- und Frauenarbeit für alle Branchen unseres Gewerbes ist tariflich festzusetzen.

174. Bismarck. Es ist auf Abschaffung der Frauenarbeit an gefährlichen Maschinen, insbesondere an Schneidmaschinen, hinzuwirken.

175. Neutlingen. Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen, die nach dreijähriger Tätigkeit in unserem Gewerbe sich die Fertigkeit eines Buchbinders angeeignet haben, sollen auch denselben Lohn erhalten wie die Buchbinder.

176. Stuttgart. Im Reichstaxif sind möglichst gleichmäßige Wochenlöhne für alle Orte festzusetzen.

177. Dessau, Hamburg-Altona, Jitta und Einzelmitglieder in Osterwied (Gau V). Im Reichstaxif sind feste, zeitgemäße Grundlöhne für das ganze Reich vorzusetzen, zu denen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ortszuschläge kommen, ähnlich wie im Buchdruckertarif.

178. Gera. Im Reichstaxif sollen Wochenlöhne unter Berücksichtigung der in den verwandten Berufen geltenden festgesetzt werden.

179. Dortmund. Die Bezeichnungen Grundlohn und Teuerungszulagen sollen wegfallen und dafür beides umfassende Wochenlöhne angelegt werden.

180. Berlin, Dortmund, Hamburg-Altona, Hannover und Stuttgart. Die Akkordarbeit ist in allen Branchen unseres Gewerbes abzuschaffen.

181. Hannover. Bei Regelung der Arbeitszeit ist auf die 45 stündige wöchentliche Arbeitszeit hinzuwirken und zwar so, daß täglich 8 Stunden und Sonnabends 6 Stunden gearbeitet wird.

182. Dortmund, Hannover und Einzelmitglieder in Osterwied (Gau V). Bei Abschluß von Tarifverträgen ist unbedingt auf die Gewährung von Ferien für alle Arbeiter und Arbeiterinnen hinzuwirken.

183. Mannheim-Ludwigshafen. Bei allen neuen Tarifabschlüssen ist darauf hinzuwirken, daß Ferien von mindestens sechs Arbeitstagen bei einjähriger Tätigkeit in einem Betrieb für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen festgelegt werden.

184. Neutlingen. Die Beteiligung an der Regelung des Lehrlingswehens ist als eine wichtige Aufgabe des Verbandes zu betrachten. Die Organisation soll die Kontrolle über die Ausbildung der Lehrlinge ausüben und bei der Festsetzung der Gehälter und der Lehrbedingungen mitwirken.

185. Einzelmitglieder in Osterwied (Gau V). Es soll seitens des Verbandes darauf hingewirkt werden, daß die Lehrlingsfrage so geregelt wird, daß die Tüchtigkeit der herangebildeten Gehilfenchaft gesichert ist.

186. Stuttgart. Alle abgeschlossenen Tarife müssen sofort im Verbandsorgan im vollen Wortlaut veröffentlicht werden.

187. Stuttgart. Alle Urteile des Tarifamtes müssen im Verbandsorgan veröffentlicht werden unter Darlegung des Inhaltes der Klage.

**Forderungen an die Reichsregierung.**

188. Neutlingen. Der Verbandstag wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß auf dem Wege der Gesetzgebung allen Arbeitern und Arbeiterinnen ein Erholungsurlaub gesichert wird, der nach zweijähriger Berufstätigkeit wenigstens sechs Tage beträgt und sich jedes Jahr um zwei Arbeitstage verlängert bis zur Dauer von zwölf Tagen.

189. Bismarck. Von der Reichsregierung oder von den Regierungen der deutschen Freistaaten ist die Abschaffung der Gefängnisarbeit zu verlangen.

190. Bremen. Der Verbandsvorstand ist zu beauftragen, beim Reichsarbeitsamt mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß den Arbeiterorganisationen und den Betriebsausschüssen das gesetzliche Mitbestimmungsrecht bei folgenden Angelegenheiten zugestanden wird: 1. Festlegung der Löhne; 2. Einstellungen und Entlassungen; 3. Arbeitszeit und Arbeitsverteilung; 4. Gewährung von Ferien; 5. Prozentuale Gewinnbeteiligung aller im Betrieb tätigen Personen; 6. Ueberwachung der Preise über Halb- und Fertigfabrikate sowie der Rohstoffe.

191. Weishaupt-Berlin. An die Reichsregierung ist das Ersuchen zu richten, einen einheitlichen Reichsminimallohn zu schaffen, der den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht, und den Arbeitern Teilnahme am Reingewinn des Unternehmers sichert. Beides soll für alle Hand- und Kopf-arbeiter sämtlicher Gewerbe gelten. Die Schwerk- und Untertagsarbeiter müßten eventuell mit einem kleinen Prozentausschlag bedacht werden. Ferner

ist eine Staffelung der Städte nach der Einwohnerzahl notwendig. Bei der Beratung sind die deutschen Gewerkschaften hinzuzuziehen.

192. Weishaupt-Berlin. Um das Deutsche Reich wieder zu gesunden Wirtschaftsverhältnissen zurückzuführen, ist an die Reichsregierung das Ersuchen zu richten, durch Wort und Schrift sowie durch große Propaganda-plakate des öffentlichen an die besitzende Klasse, an das Bürgertum und an den Handel zu wenden, um diese Kreise zur Vernunft zu mahnen und sie zu veranlassen, ebenso wie die arbeitende Bevölkerung Opfer zu bringen, zum Wohle der Gesamtheit. Dies geschieht am besten, wenn dieselben den Abbau der Preise für Lebensmittel und die wichtigsten Bedarfsartikel sofort in Angriff nehmen.

193. Weishaupt-Berlin. Die zuständige Reichsstelle ist zu ersuchen, im Steuererkenntnis die betreffenden Stellen dahin abzuändern, daß fernerhin alle Gewerkschaftsbeiträge bei der Steuererklärung als Versicherungsbeträge für die eigene Person und für die Familie angerechnet werden können. Außerdem soll das Einkommen unter 8000 Mk. von der Steuer befreit werden.

194. Weishaupt-Berlin. Die Gewerkschaften und die General-Lohnkommissionen mögen bei der Regierung dahin wirken, daß die Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung bergeltalt ausgebaut wird, daß die Leistungen mehr der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes entsprechen, auch dann, wenn deshalb eine Erhöhung der Beiträge eintreten muß. Die Beiträge sind zur Hälfte vom Unternehmer zu zahlen. Ferner ist die Verschmelzung aller Orts-, Hilfs- und Betriebskrankenkassen zu einer Reichskrankenkasse anzustreben. Diese Versicherungen sollen nicht eine Nebenbeschäftigung für den Staat, oder eine Belastung der Volksmassen sein, sondern müssen für sie zu einer Entlastung werden, im Interesse der Volksgesundheit. Die Ärzte- und Apothekerfrage bedarf einer Klärung insofern, daß Ärzte und Apotheker sich nicht mehr durch die Krankenkassen bereichern können. Beide sollen zu Staatsangestellten gemacht werden, was die Ärzte ja auch schon zum Teil selbst gefordert haben.

**Graphischer Industrieverband.**

195. Bremen, Hamburg-Altona, Kassel, Magdeburg, Mannheim-Ludwigshafen, Bismarck, Einzelmitglieder in Osterwied (Gau V) und Bieder-Lübeck. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit den übrigen Verbänden im graphischen Gewerbe in Verbindung zu treten und auf schnellstem Zusammenschluß der Bruderverbände zu einem graphischen Industrieverband hinzuwirken.

196. Hannover. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, mit den übrigen Verbänden im graphischen Gewerbe Verhandlungen anzubahnen zum Zweck der Bildung eines graphischen Kartells auf zentraler Grundlage, eventuell Gründung eines graphischen Industrieverbandes.

197. Kassel. Der Verbandsvorstand wolle Sorge tragen, daß ein graphisches Kartell Deutschlands gebildet werde, um alle wirtschaftlichen Fragen gemeinsam lösen zu können.

198. Düsseldorf. Es ist eine Kommission zu bilden, die mit den in Frage kommenden Gewerkschaften in Verhandlungen einzutreten hat Zweck Gründung eines graphischen Zentralverbandes. Mindestens ist aber dafür zu sorgen, daß eine Kampfsgemeinschaft der graphischen Gewerkschaften gegründet wird.

**Verschiedenes.**

199. Hannover. Der Restbetrag des im Jahre 1910 der Kartelle Hannover überlassenen Darlehens, im Betrage von 1800 Mk., ist auf die Verbandskasse zu übernehmen.

200. Kassel. Es ist dahin zu wirken, daß eine Verschmelzung der Zentralkontenstelle der Buchbinder mit dem Verbandsamt zustande kommt.

201. Halle. Der Verbandstag wird ersucht, Richtlinien dafür festzulegen, wie sich die Verbandsmitglieder im Falle eines Generalstreiks zu verhalten haben.

**Sitz des Verbandsvorstandes und des Ausschusses.**

202. Neutlingen. Der Sitz des Verbandsvorstandes ist von Berlin nach einer geeigneten Stadt Mitteldeutschlands zu verlegen.

203. Nürnberg-Fürth. Der Sitz des Ausschusses ist von Leipzig weg zu verlegen.

**Tagungsort des nächsten Verbandstages.**

204. Düsseldorf. Der nächste Verbandstag ist in Düsseldorf abzuhalten.

205. Kaiser-Barmer-Gebirgsfeld. Der nächste Verbandstag ist in Barmer ober Elberfeld abzuhalten.

**Die Verhandlungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen**

sind zunächst gescheitert. Wie aus dem Bericht über die erweiterte Tarifamtssitzung am 11. Mai in Leipzig („B.Z.“ Nr. 21 vom 18. Mai) hervorgeht, war dort beschlossen worden, eine gemeinschaftliche Sitzung der Vertreter des Verbandes Deutscher Buchbindermeister und unseres Verbandes für den 27. Mai nach Leipzig einzuberufen, um dort in verbindlicher Form über unsern Antrag auf weitere Erhöhung der Teuerungszulagen zu verhandeln. Nach dem Eingang der Einladung zu dieser gemeinsamen Sitzung wurde beim Vorstand des Verbandes Deutscher Buchbindermeister als Tagesordnung vorgeschlagen: 1. Beratung über Erhöhung der Teuerungszulagen und 2. die eventuelle Erneuerung des Tarifs und die Anträge auf Abschaffung der Akkordarbeit. Die Behandlung des zweiten Punktes erschien notwendig angesichts des bevorstehenden Tarif-

ablaufes und um Modalitäten zu finden für die sich dabei notwendig machenden Verhandlungen. Dieser Vorschlag zur Tagesordnung löste nachstehendes Schreiben des Verbandes Deutscher Buchbindermeister aus:

Ihr Brief vom 20. Mai, in welchem Sie unter Punkt 2 Anträge auf Abschaffung der Akkordarbeit auf die Tagesordnung der Sitzung vom 27. Mai gesetzt zu haben wünschen, gab uns Veranlassung, die Art und Weise, wie die Tarifverhandlungen statzufinden haben, heute innerhalb unseres Vorstandes einer nochmaligen Besprechung zu unterziehen. Wir sind uns dabei dahin schlüssig geworden, daß alle weiteren Verhandlungen über die Erneuerung des Tarifs und die Erhöhung der Teuerungszulagen davon abhängig zu machen sind, welche Stellung Ihr Verband zu folgenden Vorfragen:

- 1. Weibehaltung der Akkordarbeit,
- 2. Wiedereinführung der 45stündigen Arbeitszeit

einnehmen wird. Wir müssen Sie deshalb darum ersuchen, uns mit möglichster Beschleunigung Ihre endgültige Stellungnahme zu diesen beiden Fragen rechtzeitig vor der gemeinsamen Verhandlung mitzuteilen. Da bei den heutigen Post- und Bahnverhältnissen eine Erreichung dieser Vorfragen vor dem 27. Mai kaum möglich sein wird, gestalten wir uns hierdurch, die auf den 27. Mai anberaumte Sitzung abzuschließen. Neue Einladungen zu einer gemeinsamen Sitzung, für deren formale Aushandlung wir dann besorgt sein werden, erfolgt sofort, nachdem uns von Ihrer Seite eine zugehörige Entscheidung im Sinne vorstehender Klärung zugegangen sein wird.

Dieses neue Verfahren, das Stattfinden bereits endgültig beschlossener gemeinsamer Sitzungen von der im bestimmten Sinne zu erfolgenden Bewilligung von Vorfragen abhängig sein zu lassen, läßt sich selbstverständlich den bestmöglichen Widerspruch unserer Verhandlung aus, die auf dem Stattfinden der bereits beschlossenen Sitzung beruht, was neben Telegrammen und Telephon-

Sprachen mit der Stellung des Unternehmerverbandes auch in nachstehendem Schreiben unseres Vorstandes zum Ausdruck kam:

Wir sind über Ihren Brief vom 22. Mai höchst erfreut und begreifen nicht, wie Sie sich für befugt erachten können, das Stattfinden der von Ihnen mitgetheilten Sitzung am 27. Mai von Vorbedingungen abhängig zu machen, die weder Sie am 11. Mai von uns verlangt haben, noch von uns versprochen worden sind. Wir haben daher auch gar keine Veranlassung, Ihrem Ultimatum nachzukommen, sondern müssen darauf bestehen, daß gemäß dem gemeinsam am 11. d. M. gefaßten Beschluß die Sitzung am 27. Mai stattfindet.

Das ist schon notwendig, weil unter allen Umständen über die von uns beantragten Teuerungszulagen verhandelt werden muß. Wollen Sie in der betreffenden Sitzung keine Aussprache über die Affordarbeit, so könnte ja der von uns beantragte 2. Tagesordnungspunkt gesprochen werden. Ob das zu Ihrem Nutzen ist, bezweifeln wir stark. In unserm Erachten liegt es in beiderseitigem Interesse, klarzustellen, wie beide Parteien zur Affordarbeit stehen. Das kann am besten bei einer gemeinsamen Aussprache geschehen. Wir müssen Ihnen gestehen: Es ist ein gefährliches Spiel, in der gegebenen Weise Beschlüsse einseitig umzusetzen zu wollen.

Auf diese Proteste wurde vom Verband Deutscher Buchbindermeister das Stattfinden der gemeinsamen Sitzung am 27. Mai zugesagt, aber die Tagesordnung wie folgt festgesetzt:

1. Anträge des Verbandes Deutscher Buchbindermeister:
  - a) Beibehaltung der Affordarbeit,
  - b) Wiedereinführung der 48stündigen Arbeitszeit.
2. Anträge des Deutschen Buchbinderverbandes:
  - c) Beratung über Erhöhung der Teuerungszulagen,
  - d) die eventuelle Erneuerung des Tarifs und die Anträge auf Abschaffung der Affordarbeit.

Diese Form der Tagesordnung ließ erkennen, daß die Buchbindermeister trotz allem daran festhielten, zunächst die Fragen der Affordarbeit und der 48stündigen Arbeitszeit in ihrem Sinne geregelt zu sehen, ehe sie über weitere Teuerungszulagen zu verhandeln gedachten. Dies Beginnen führte in der Sitzung vom 27. Mai gleich einleitend zu scharfen Auseinandersetzungen. Herr Direktor Rummel erklärte im Namen der Buchbindermeister, daß sie überrascht gewesen seien, als sie Ende März unsere Anträge auf Abänderung des Tarifs („B.-Z.“ Nr. 15, Der Schiedspruch über unsere Forderungen, letzter Absatz) erhalten hätten, da der Friedensschluß kaum vor Ende des Jahres zu erwarten sei. Deshalb wäre Verweigerung der Affordarbeit, wie jetzt schon in einem Stuttgarter Betrieb geschehen, ein Tarifbruch. In Anbetracht dieser Sachlage sei die Sitzung eigentlich überflüssig. Die Affordarbeit müsse unter allen Umständen beibehalten werden. Man könne nicht durch die Aenderung der Lohnform neue große Be-

unruhigung für das Gewerbe schaffen und die Arbeiterkraft sei sich anscheinend der Tragweite ihrer Forderung nicht bewußt. Die Anträge auf Abschaffung der Affordarbeit seien so weitgehend, daß diese in erster Linie behandelt werden müssen. Erst wenn über diese Frage Klarheit bestünde, könne über eine weitere Erhöhung der Teuerungszulagen geredet werden. Banges Hin- und Herreden habe keinen Zweck mehr und er lege nachstehenden Antrag schriftlich vor:

Wir beantragen in weitere Verhandlungen über Abänderung des noch in Kraft stehenden Tarifs und insbesondere über die neu verlangten Teuerungszulagen erst dann einzutreten, wenn seitens des Gewerkschaftsverbandes in bindender Form die Zustimmung erteilt wird, daß

1. die Affordarbeit in bisherigem Umfange beibehalten,
2. die 48stündige Arbeitszeit sofort wieder eingeführt wird.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Buchbindermeister.

Kollege Roth wies die gemachten Vorwürfe zurück und beharrte im Namen der Vertreter unseres Verbandes auf der Behandlung der Teuerungszulagen in erster Linie. Die erweiterte Tarifmitteilung am 11. Mai habe keine Vorbedingungen gestellt und nachträglich und einseitig dürfen solche nicht aufgestellt werden. Zudem sind Anträge auf Abschaffung der Affordarbeit noch nicht gestellt worden. Das solle erst heute geschehen bei der Aussprache über die für die Tariferneuerung sich notwendig machenden Formalitäten. Die gewünschte Erklärung über die Beibehaltung der Affordarbeit könne nicht abgegeben werden, da hierzu erst unsere Kollegenschaft gehört werden müsse, die sich mit großer Mehrheit für die Abschaffung ausgesprochen habe. An neuen Teuerungszulagen werden 20 M. für Gesellen und 15 M. für Arbeiterinnen pro Woche gefordert, auch für die Affordarbeiter, und zwar ab 6. Mai.

Für die Buchbindermeister erklärte Herr Dr. Schiller, daß Beschlüsse auf die Affordarbeit nicht nach seinen Sähen erfolgen können und nicht für alle Affordarbeiter, sondern nur abteilungsweise und provisional auf die Grundlöhne. Dies sei für die Unternehmer eine Prinzipienfrage, und deshalb müsse die Frage der Affordarbeit zuerst geregelt werden.

Nach weiteren Erörterungen, an denen sich Vertreter beider Parteien beteiligten, wurde die Behandlung der Frage der Affordarbeit von beiden Seiten fallen gelassen. Die Entscheidung über die Differenzen in Stuttgart wegen Verweigerung der Affordarbeit eines Teiles des Personals in einem Stuttgarter Betrieb soll das Stuttgarter Tarifschiedsgericht in erster Instanz fallen.

Zur Verhandlung stehen nunmehr nur noch unsere Forderungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen und der Antrag der Unternehmer auf Wiedereinführung der 48stündigen Arbeitszeit. Nach entsprechender Begründung unserer Forderungen er-

klärte Herr Direktor Rummel, daß die Buchbindermeister wohl auf den Standpunkt gestanden hätten, daß die Buchbinderarbeiterschaft nicht schlechter stehen solle als die Arbeiterkraft der Druckereien. Doch die neuen hohen Teuerungszulagen im Buchdruck habe sie in ihrer Anschauung wankend werden lassen. Er verstehe und kenne allerdings auch nicht die Gründe der Buchbindermeister, die diese zum Nachgeben veranlaßt hätten. Die Buchbindermeister seien nie engberzig gewesen, aber alles habe einmal seine Grenzen. Im Namen der Unternehmer schlägt er vor, den im Lohn beschäftigten Gehilfen 10 M. pro Woche Teuerungszulage zu geben und für Affordarbeiter auf alle Grundpositionen einen Zuschlag von 25 Proz. In bezug auf die Arbeiterinnen liege noch keine Stellungnahme der Unternehmer vor.

Dieser Vorschlag der Unternehmer wurde einstimmig zurückgewiesen. Nach einer Sonderberatung derselben erklärten diese als äußerstes Entgegenkommen: Alle Lohnarbeiter 10 M. pro Woche Teuerungszulage. Auf alle Affordpositionen 25 Proz. Zuschlag auf die Grundpreise. Die seit dem letzten Schiedspruch gewährten Sonderzulagen sind anzuerkennen. Für Lohnarbeiterinnen kann nichts bewilligt werden, da diese bereits mehr erhalten als in anderen Berufen gezahlt wird. Diese Erhöhungen sollen am 1. Juli in Kraft treten, aber nur dann, wenn vom gleichen Zeitpunkt an die 48stündige Arbeitszeit wieder in Kraft tritt.

Auch dieser Vorschlag der Unternehmer wurde als undiskutabel bezeichnet und nach einer Sonderberatung den Unternehmern vorgezogen, an Arbeiter 20 M., an Arbeiterinnen 15 M., an die unter a) und b) im Tarif bezeichneten Arbeiterinnen 10 M. Teuerungszulage zu geben, die 48stündige Arbeitszeit beizubehalten und diese neuen Vereinbarungen ab 6. Mai in Kraft zu setzen. Bei Ablehnung dieser Forderungen ist das Reichsarbeitsministerium anzurufen und die Schiedsrichter sofort zu benennen. Die Unternehmer lehnten diese Forderungen wiederum ab und erklärten, Schiedsrichter noch nicht benennen zu können. Erst müßten sie zu der Frage Stellung nehmen, ob sie sich einem Schiedspruch unterwerfen werden.

Damit waren die Verhandlungen gescheitert. Das Reichsarbeitsministerium ist bereits angerufen und das Schiedsgericht wird voraussichtlich am 4. Juni zusammentreten.

### Adressenänderungen.

- Abreffen der Bevollmächtigten und der Kassierer B. = Bevollmächtigter. K. = Kassierer.
- Giesberg. B.: G. Hölzel, Sand 16.  
K.: M. Schlegel, Dunke Wurfstr. 18 I.  
Kleinig. B.: Erich Kimpich, Adalbertstr. 5 I.  
K.: M. Wallentin, Grenadierstr. 8c II.  
Reibung i. B.: B.: A. Popf, Löwenstr. 19.  
K.: D. Altmeyer, Scheffelstr. 18 III.  
Erfurt. B.: E. Finke, Adalbertstr. 80.  
K.: W. Muntwig, Wörthstr. 8.  
Neuwied. Ab. B.: M. Kesselbach, Kirchr. 24.  
K.: Fr. Sanner, Junterstr. 4 d.

**Zahlstelle Berlin.**  
Den Mitgliedern zur Nachricht, daß unsere Kollegin  
**Ida Horn**  
am 21. Mai nach langer Krankheit gestorben ist.  
Für ihren Andenken.  
Die Ortsverwaltung

Inserer Kollegin Märchen Te-  
weber nebst ihrem lieben Otto nach-  
träglich die besten Glückwünsche  
zur künftigen Silberhochzeit.  
Dresden, im Mai 1910.  
Das Kartonnagepersonal  
der Firma „Vesta“.

**Drahtheftmaschine**  
Kuhbrenn (Wald, Leipzig) zu verkaufen.  
Offerten an Schmidt, Hamburg 25,  
Eiffelstraße 203 Sp.

Inserem lieben Kollegen Rudolf  
Lande und nachträglich unserer  
lieben Kollegin Marie Medel  
zur Verlobung, sowie unserer Kol-  
legin Mary Teimbach zur Ver-  
mählung die herzlichsten Glück-  
wünsche. Die Kollegenschaft der  
Firma G. und A. Bräutigam,  
Gannau (Main).

**Zentral-Kranken- und Begräbnis-  
kasse der Buchbinder.**  
Verwaltungsstelle Offenbach a. M.  
Samstag, 14. Juni, abends 8 1/2 Uhr,  
im Lokale „Zum goldenen Löwen“,  
Wilhelmplatz 7:  
**Mitglieder-Verammlung**  
Tagesordnung:  
1. Die am 17. August stattfindende Gene-  
ralversammlung in Hannover.  
2. Stellung von Vorträgen zu derselben.  
Die Kassennmitglieder werden um zahl-  
reiches Erscheinen gebeten.  
Die Ortsverwaltung.

**Bekanntmachung.**  
Berlin.  
Unsere Mitgliedern zur Kenntnis, daß die alten Beitrags-  
marken zum 1. Juli eingezogen werden. Wer noch Reste hat,  
muß die restierenden Beiträge dann mit den erhöhten Vokalbeiträgen  
zahlen.  
Die Ortsverwaltung.

Buchbinder  
verdienen sehr viel Geld durch Vertrieb  
meines Universal-Geschäftsbuches  
Der Geschäftskreis, das moderne  
Saupt- und Abschlussbuch des Klein-  
kaufmannes und des Handwerkers.  
Auf 8 Jahre schematisch vorgebrucht.  
Verlauf 16 M. Eintausf 10 M.  
Bücherpreis für G. Eichhorn, Büffel-  
dorf, Westfener Straße 50.

**Ziehstangen**  
In jeder Form und Größe liefert  
Friedrich Wiesel, Gravieraufst.,  
Bucholz (Sachsen).

**Wiesel**  
in Sachsen, auf Wunsch beliebig gefalzt,  
für Fabrikationszwecke ev. aufgetrennt  
ca. 26/29 mal 82/86 cm groß, offerieren  
**Vereinigte Sach- & Tute-  
warenfabriken G. m. b. H.**  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Str. 80.  
Tel.: Amt Königsstadt 2981, 2993.